PIONEER NETWORK

Satzung

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen PIONEER NETWORK.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken.

§ 2 (Vereinszweck)

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Volks- und Berufsbildung im Sinne von §52 Abs. 2, Punkte 1 und 7 der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie Bildungsveranstaltungen. Ferner soll der Zweck durch die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten zum disziplinenübergreifenden Know-How-Transfer und von Diskussionsplattformen zur (Weiter-)Bildung verwirklicht werden. Er kann auch durch die Vergabe von Forschungsaufträgen und die Veröffentlichung von wisschenschaftlichen und sonstigen Fachbeiträgen verfolgt werden.

§ 3 (Selbstlosigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 (Unverhältnismäßige Vergütungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder auch juristische Person werden.
2. Juristische Personen muss im Rahmen der Antragsstellung einen Bevollmächtigten zur Ausübung ihrer mitgliedschaftlichen Rechte bestimmen.
3. Zur Aufnahme sind zwei Paten aus der Mitgliedschaft notwendig, die schriftlich die Aufnahme empfehlen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Monatsende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Eine juristische Person kann ferner aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sich der nach § 3, Ziffer 2 benannte Bevollmächtigte ändert. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 (Vorstand)

1. Das Präsidium besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, wobei mindestens die Hälfte mit Gründungsmitgliedern besetzt sein muss.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem Vize-Präsidenten. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der Präsident und im Falle seiner Verhinderung der Vize-Präsident. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/10 der Mitglieder erschienen sind. Sind weniger als 3/10 der Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung erschienen, so hat der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine neuerliche Mitgliederversammlung mit der identischen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Eine Vertretung bei der Mitgliederversammlung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied oder eine nach § 3, Ziffer 2 vertretungsberechtigte Person eines Vereinsmitglieds zulässig.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung..

Saarbrücken, 26. April 2020